Satzung des Schulvereins Reppenstedt e.V.

§1 Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein Reppenstedt e.V." und hat seinen Sitz in Reppenstedt. Er ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Bildung der Schüler und Schülerinnen zu fördern und kulturelle Aufgaben zu übernehmen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Person erworben werden. Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe und Zahlungsweise jeweils jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Eintritt während des laufenden Schuljahres (1.8.-31.7.) wird der volle Jahresbeitrag fällig. Der regelmäßige Einzug der Beiträge erfolgt zu Beginn des Schuljahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Abmeldung schriftlich bis zum 15.6. des laufenden Schuljahres beim Vorstand eingereicht wird. Sofern ein Mitglied auch nach Aufforderung zwei Jahre keine Beiträge entrichtet hat, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die baren Auslagen können erstattet werden. Nicht einzeln auflistbare Auslagen (z. B. Telefongrundgebühr, Fahrkosten zu Versammlungen/Veranstaltungen) werden jährlich pauschal abgegolten. Die Kosten pro Vorstandsmitglied sollen € 25,- pro Jahr nicht überschreiten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Dem/ der Vorsitzenden
 - Dem/ der ersten Stellvertreter/in
 - Dem/ der zweiten Stellvertreter/in
 - Dem/ der Schriftführer/in
 - Dem/ der Kassenwart/in
- (2a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzern (Spartenvertreter). Die Beisitzer übernehmen die organisatorischen Aufgaben in den unterschiedlichen Angebotsbereichen des Schulvereins- dies sind unter anderem die Bereiche: Englisch, Schwimmen, Musikkurse, Chor und Gewaltprävention. Die Beisitzer haben Stimmrecht im Gesamtvorstand.
- (2b) Den Vorsitz im Gesamtvorstand übernimmt der/ die Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands.
- (3a) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
- (3b) Der Schulleiter hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3c) Tritt ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit zurück, kann der Gesamtvorstand beschließen, das Amt entweder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Vorstandswahl stattfindet, unbesetzt zu lassen oder bis dahin durch eine Person, die das Vertrauen des Gesamtvorstandes genießt, weiterführen zu lassen. Bei Stimmengleichheit bei der Vertrauensabstimmung zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt. Tritt der/die Vorsitzende zurück, rückt zunächst der /die erste Stellvertreter nach Beschluss des Gesamtvorstandes zum/ zur Vorsitzenden auf. Das Amt des/der Stellvertreters/in ist ggf. wie oben beschrieben nach zu besetzen.

- (4) Zu Vorstandssitzungen wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Vorstandssitzungen haben mindestens alle 3 Monate stattzufinden, im Übrigen nach Bedarf. Der Schuleiter hat das Recht, jederzeit beim Vorsitzenden den Zusammentritt des Vorstandes außerhalb der vierteljährlichen Sitzungen zu beantragen.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder, insbesondere über die Verwendung der durch die Beiträge aufkommenden Geldmittel und etwaiger Spenden entsprechend dem in § 1 (2) aufgeführten Vereinszweck. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes niedergelegt werden. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter(in) zu unterschreiben
- (8) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein rechtsgeschäftlich, darunter muss sich der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter befinden. Für die Kassengeschäfte sind der Kassenwart allein oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen zeichnungsberechtigt. Rechtsverpflichtende Geschäfte (z. B. Darlehen) können nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters abgeschlossen werden.
- (10) Gegenstände, die aus Mitteln des Vereins beschafft werden, bleiben Eigentum des Vereins, solange der Verein besteht oder sie veräußert werden.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich, durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Samtgemeinde Gellersen oder/und durch Anschlag zu erfolgen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes,
 - c) wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen,
 - d) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
- (3) Im 1. Vierteljahr nach Beendigung des Kalenderjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. In dieser Versammlung hat der Vorstand den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung abzugeben, nachdem eine Rechnungsprüfung vorausgegangen ist. Die Rechnungsprüfung ist durch zwei Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, vorzunehmen. Diese beiden Kassenprüfer und ggf. ein Stellvertreter werden jeweils in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren für die Prüfung der Kasse gewählt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und durch die anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

§7 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürften in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auslösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei der Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es nur im Sinne dieser Satzung zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Lüneburg.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorstehenden Fassung am 20.03.1979 mit Änderung vom 05.05.1981, 26.01.1989, 14.03.1993 und 20.03.1995 für den nichteingetragenen Verein in Kraft. Mit dem Tage der Errichtung vom 10.03.2005 und den Änderungen vom 17.07.2012 und 03.09.2012 gilt diese Satzung für den eingetragenen Verein.

Reppenstedt, 18.09.2012

Sebastian Wehler Carsten Lay
Vorstandsvorsitzende 1. Stellvertreter